

STADT BRÜHL

Bebauungsplan 01.22

„Östlich Pingsdorfer Straße / Waldorfer Straße“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (ASP STUFE II)

AREAL Brühl GmbH & Co. KG
Brückenstraße 17
50667 Köln

August 2021

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: M. Sc. Marcus Fingerle

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Aufgabenstellung und Beschreibung des Vorhabens.....	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
3	Naturraum und Schutzgebiete	2
4	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	3
5	Rechtliche Grundlagen.....	4
6	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	6
6.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	6
6.2	Art für Art-Betrachtung.....	7
7	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	12
7.1	Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG.....	12
7.2	Anpflanzung einer Hecke für Bluthänfling und Girlitz	12
7.3	Begutachtung des Bestandsgebäudes vor Abriss.....	13
8	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	13
9	Zusammenfassung.....	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans 01.22	2
---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....	5
--	---

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Im Bereich der Pingsdorfer Straße in Brühl plant die AREAL Brühl GmbH & Co. KG eine Wohnbebauung sowie die zugehörigen Erschließungsanlagen zu errichten.

Mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines modernen Wohnquartiers geschaffen werden, welches baulich und strukturell den heutigen Ansprüchen entspricht.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (Durchführungsplan Nr. 1), der aus den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammt. Dort wird das Gebiet als reines Wohngebiet festgesetzt, wobei dies nicht auf den aktuellen Normen (BauGB, Bau NVO) fußt. Mittels des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01.22 soll qualifiziertes Planungsrecht geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst ein teilweise bebautes, unmittelbar südlich an das Stadtzentrum von Brühl angrenzendes Areal. Dieses wird im Westen von der Pingsdorfer Straße, im Norden durch einen öffentlichen Weg zum bestehenden Kindergarten St. Marien sowie das Wohnhaus Uhlstraße 125a, im Osten durch den katholischen Kindergarten St. Marien und im Süden durch die Wohnbebauung Pingsdorfer Straße 9 – 11 sowie die Waldorfer Straße 13 begrenzt.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die planungsrelevanten Arten.

Um zu beurteilen, ob durch die Umsetzung der geplanten Neubebauung im Geltungsbereich des B-Plans Tier- und Pflanzenarten des Anhang-IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten beeinträchtigt werden können, wurde im Jahr 2020 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt (HILGERS 2020).

Diese kam zu dem Ergebnis, dass Verluste von Quartier- bzw. Brutrevieren, Individuenverluste, Nahrungshabitatverluste oder der Verlust von Flugrouten/Leitstrukturen der Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Nachtigall, Pirol, Girlitz und Kuckuck sowie der Zwergfledermaus nicht sicher ausgeschlossen werden können. Daher wurde das Büro GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT mit einer vertiefenden Art für Art Betrachtung der betroffenen Tierarten im Plangebiet beauftragt. Eine Begehung des Gebietes erfolgte am 03.08.2021 durch einen Mitarbeiter des Büros GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt an der Pingsdorfer Straße in Stadt Brühl. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Brühl, Flur 28 und nimmt die Flurstücke 153, 408, 542 - 544, 547, 548, 389, 394, 400, 430, 522, 545 und 546 in Anspruch. Insgesamt umfasst das Areal einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen (Flurstück 522) eine Fläche von ca. 3.364 m².

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Luftbild abgegrenzt.

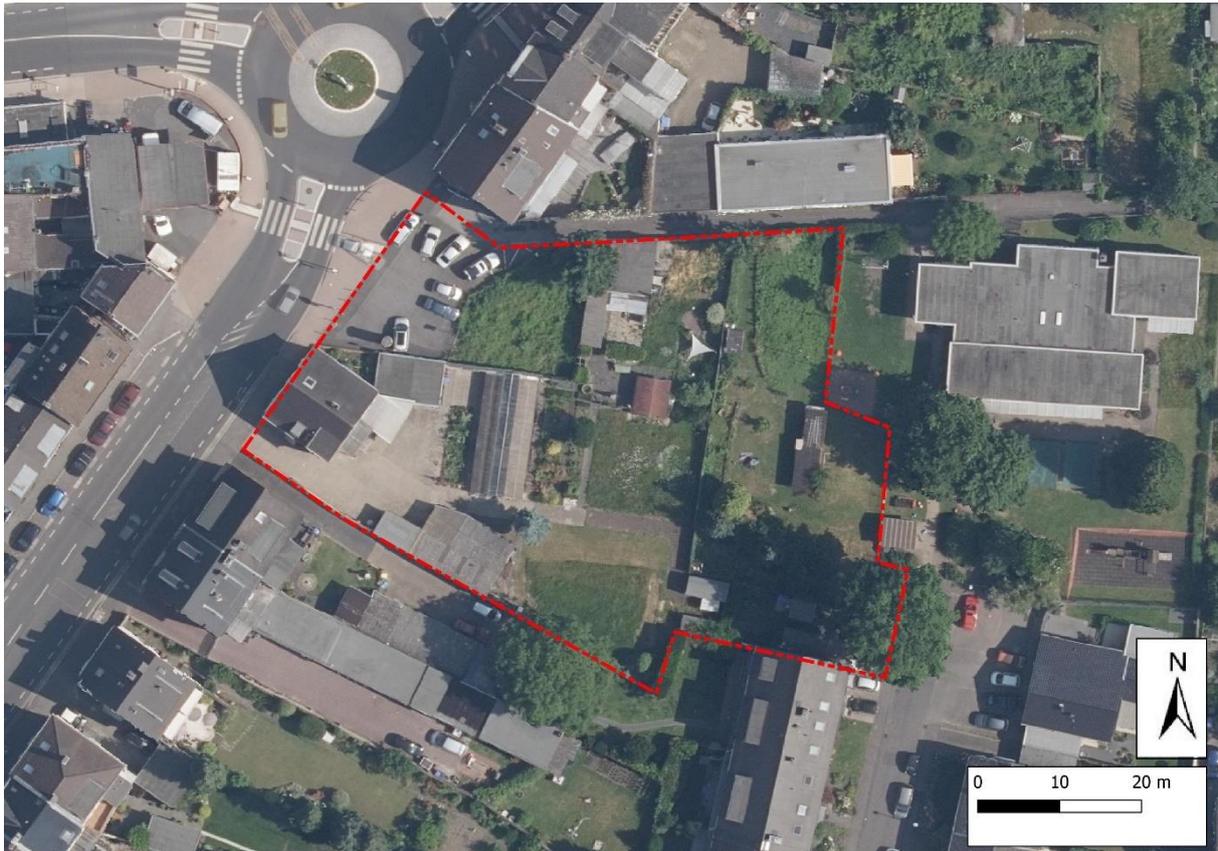


Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans 01.22

3 NATURRAUM UND SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft Köln-Bonner-Rheinebene (NR-551) im Landschaftsraum „Lössterasse der Köln-Bonner Rheinebene“ (LR-II-003). Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark Rheinland (NTP-010). Im weiteren Umfeld liegen das Landschaftsschutzgebiet „Brühler Schlosspark“ (LSG-5107-0014) sowie das Naturschutzgebiet „Brühler Schlosspark“ (BM-002), an welches das Naturschutzgebiet „Falkenluster Allee und Schloss Falkenlust“ (BM-025) anschließt. Zusammen gehören die beiden Naturschutzgebiete zum landesweiten Biotopverbund herausragender Bedeutung (VB-K-5107-107). In rund 200 m östlicher Richtung liegt das schutzwürdige Biotop BK-5107-902 „NSG Brühler Schlosspark“.

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01.22 ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
 durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen
 und durch den Betrieb verursachte Wirkungen = betriebsbedingte Auswirkungen

4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

Als **betriebsbedingte** Wirkungen des Vorhabens sind Störungen durch die Nutzung der geplanten Wohnhäuser möglich. Hierbei sind neben vermehrten Lärm- und Lichtemissionen auch Staub- und Schadstoffemissionen zu berücksichtigen, die durch Pflegemaßnahmen im Außenbereich entstehen können.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essentieller Fledermaus-Habitate (Wochenstuben oder Quartiere gebäudebewohnender Arten, Wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Abriss- und Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Besonders ist hierbei auf essentielle Habitatstrukturen (Wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen) zu achten.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschüt-

terungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essentieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Als **betriebsbedingte** Wirkungen des Vorhabens sind Störungen durch die Nutzung der geplanten Wohnhäuser möglich. Auch hier sind neben vermehrten Lärm- und insbesondere Lichtemissionen auch Staub- und Schadstoffemissionen zu berücksichtigen, die durch Pflegemaßnahmen im Außenbereich entstehen können.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 0.221 ist ca. 3.364 m² groß und umfasst neben dem an der Pingsdorfer Straße 5 – 7 liegenden Wohngebäude mehrere Garagen, Gartenhäuser, Schuppen sowie ein großes Gewächshaus. Im Nordwesten, ebenfalls an die Pingsdorfer Straße angrenzend liegt innerhalb des Geltungsbereichs eine versiegelte Fläche, die momentan als öffentlicher Parkplatz genutzt wird. Östlich daran schließt sich eine kleine Grünfläche an.

Den zentralen Teil des Eingriffsgebietes bildet ein größeres zur Pingsdorfer Straße 5-7 gehöriges Gartenareal. Das Haus weist ältere Bausubstanz mit potenziellen Fledermausquartieren auf. Insbesondere die Zufahrtsbereiche sind mit Betonpflaster versiegelt, während es sich bei den unversiegelten Bereichen überwiegend um kurzgehaltene Rasenflächen

handelt. Zudem stocken mehrere Gehölze in diesem Bereich (u.a. Blau-Fichte, Thujahecke, Eibe, Kirschlorbeer etc.). Im Osten grenzt ein weiteres Gartengrundstück an. Hier befinden sich zwei Schuppen, sowie angelegte Beete, Sträucher und Gehölze (Holunder, Hundsrose, Ahorn, Koniferen sowie kleine Obstbäume (u.a. Apfel, Kirsche)).

Das Umfeld des Geltungsbereichs wird von Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten bestimmt. Zudem befindet sich in rund 120 m östlicher Richtung das Schloßparkstadion, rund 70 m nördlich das Einkaufszentrum „Giesler Galerie“ und 90 m westlich des Geltungsbereichs verläuft eine Bahnlinie.

6.2 Art für Art-Betrachtung

Im Rahmen der ASP I (HILGERS 2020) konnten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Nachtigall, Pirol, Girlitz und Kuckuck sowie die Fledermausart Zwergfledermaus nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Arten werden im Folgenden in einer Art-für-Art-Betrachtung vertieft betrachtet.

Vögel

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände und benötigt neben höheren Gehölzen als Singwarten eine strukturreiche Krautschicht. Bei den bevorzugten Lebensräumen handelt es sich neben sonnigen Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungen und lichten Wäldern um Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer, Brachen mit einzelnen Bäumen, Hecken und Feldgehölze.

Das Plangebiet bietet dem Baumpieper nur in dem kleinen, östlichen Teilstück sehr bedingt die benötigten Habitatbedingungen. Gemäß CRAMP 1988 sowie MILDENBERGER 1984 besiedelt die Art Parks und Gärten nicht, bzw. nur sehr selten (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1991)). Auch die intensive umgebende Bebauung schmälert die Eignung. Da es sich bei dem Baumpieper zudem um einen Bodenbrüter handelt, der das Nest gewöhnlich unter Grasbulen, Zwergsträuchern, Farnen, Hirn- und Brombeerranken, kleinen Büschen, Bäumchen (oft angelehnt) oder trockenem Reisig anlegt, muss auch der hohe Prädationsdruck durch im Siedlungsbereich streunende Katzen berücksichtigt werden.

Ein Vorkommen des Baumpiepers im Geltungsbereich kann aufgrund der zuvor genannten Gründe ausgeschlossen werden. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und eine samentragende Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.

Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings kann insbesondere im Bereich der östlichen Teilfläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Fläche besitzt aufgrund der vegetativen Ausstattung eine potenzielle Eignung für die Art. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Freiflächenstruktur vollständig neugestaltet., wobei sich der Umfang an Freiflächen zugunsten der Bebauung sowie einer Reihe von Stellplätzen und einem Fußwegesystem reduziert.

Im Rahmen des Vorhabens ist eine extensive Dachbegrünung der Wohngebäude vorgesehen. Sowohl auf den extensiv begrünten Dächern als auch in den angrenzenden Gärten und dem großen Parkgelände im Osten (Nahrungserwerb erfolgt 200 – 500 m, zum Teil auch bis 1.000 m um den Neststandort) stehen der Art somit auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.

Mit den ebenfalls geplanten vier standortgerechten Laubgehölzen entstehen zudem geeignete Singwarten.

Durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind jedoch alle Gehölze betroffen, die potenziell vom Bluthänfling als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von besetzten Brutstätten des Bluthänflings vermieden. Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung stehen im Geltungsbereich aber keine Brutmöglichkeiten für den Bluthänfling mehr zur Verfügung. Da in den angrenzenden Gartenflächen noch gleichwertige Lebensräume verbleiben und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, sollen im Geltungsbereich Brutmöglichkeiten durch die Neuanlage einer mindestens 50 m² großen Heckenstruktur (s. Kap. 7.2) geschaffen werden.

Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 7) für die Art Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** benötigt unterholzreiche Laubwälder sowie Kiefernwälder mit hohem Laubholzanteil in der Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten und Parkanlagen oder Friedhöfe. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte

Strauchschicht mit Falllaudecke am Boden zur Nahrungssuche sowie ausreichend Deckung für den Neststandort und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen.

Als Reviergröße kann eine Fläche von 1.300 m² ausreichend sein. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1991) scheint die untere Reviergröße jedoch vom Anteil an Gebüschflächen begrenzt zu sein. Bei Untersuchungen in Niederösterreich hatten die 10 kleinsten Reviere einen Anteil von 51 % Gebüschfläche an der Gesamtfläche.

Nester werden entweder direkt am Boden oder bis 30 cm hoch auf niedrigen Astgabeln oder umgebrochenen Krautstengeln aufsitzend errichtet. Selten bis in 50 cm Höhe und nur ausnahmsweise noch höher. Auch bei dieser Art muss Prädation durch im Siedlungsbereich streuende Katzen berücksichtigt werden.

Ein Brutvorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung, insbesondere der wenigen vorhandenen Gebüschflächen sowie einer nur sehr partiell vorhandenen Falllaubschicht ausgeschlossen werden. Eventuell kommt die Art vereinzelt als Nahrungsgast vor. Nahrungsflächen sind auch weiterhin in den umliegenden Gärten und insbesondere in der großen Parkanlage östlich des Geltungsbereichs ausreichend vorhanden. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Die Art ernährt sich überwiegend pflanzlich. Wichtig sind dabei verschiedene Samen, beispielsweise von Hirtentäschel, Löwenzahn, Vogelmiere, Vogel-Knöterich und Ampfer, sowie Knospen von Sträuchern.

Die Art wird auch nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend Nahrung im Geltungsbereich und dessen Umfeld finden. Neben den extensiv begrünten Dächern bieten auch die geplante Heckenstruktur sowie die angrenzenden Gärten ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kann im Geltungsbereich nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind jedoch alle Gehölze betroffen, die potenziell vom Girlitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von Brutstätten vermieden. Nach Durchführung der Rodung stehen im Geltungsbereich aber keine Brutmöglichkeiten für die Art mehr zur Verfügung. Wie für den Bluthänfling, stehen auch für den Girlitz in den angrenzenden Gartenflächen noch gleichwertige Lebensräume zur Verfügung und die Art kann zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Der Girlitz

bevorzugt zwar Nadelgehölze für den Nestbau, mit der Anpflanzung einer Heckenstruktur (Dornsträucher, siehe Kap. 7.2) im Geltungsbereich stehen aber auch nach Umsetzung des Vorhabens Brutmöglichkeiten für den Girlitz zur Verfügung (im Rheinland lagen 10 % von 114 untersuchten Neststandorten in Dornsträuchern (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1991))). Da gemäß den Vorgaben in Kap. 7.1 eine Rodung während der Abwesenheit des Girlitzes nicht stattfindet und mit der anzupflanzenden Heckenstruktur weiterhin die ökologische Funktion einer von dem Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllt wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Der **Pirol** besiedelt bevorzugt lichte Auwälder, Ufergehölze, Pappelbestände, feuchte Feldgehölze und Bruchwälder. Er kann aber auch in wärmeliebenden Laubmischwäldern, seltener auf Friedhöfen, in Parkanlagen oder in großen Gärten vorkommen. In Mitteleuropa werden überwiegend Laubbäume, insbesondere Eichen, als Nistbäume gewählt. Gebäudenahe Neststandorte (minimale Entfernung bei 8 m (PANZER & RAUHE, 1987)) in Siedlungen sind eine Ausnahme. Der Nahrungserwerb findet vorwiegend in den Baumkronen statt. Dabei bevorzugt der Pirol Insekten, deren Larven und Raupen, frisst aber auch Früchte und Beeren.

Der Geltungsbereich stellt kein geeignetes Brut- und Rasthabitat für die Art dar. Die wenigen vorhandenen Bäume liegen alle in direkter Nachbarschaft zu Gebäuden und auch die übrigen Strukturen bieten nur suboptimale Voraussetzungen. Eventuell nutzen Pirole, die im weiteren Umfeld (bspw. Parkanlage im Osten) vorkommen können, das Gebiet als Nahrungshabitat. Um einen essenziellen Teil eines Nahrungshabitates handelt es sich dabei jedoch nicht. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Pirol ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des **Kuckucks** hängt stark von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel ab. Die Art ist zwar generell Bewohner von Wäldern bzw. halboffenen Landschaften, zur Eiablage werden aber auch deckungslose, offene Flächen aufgesucht. Das Legegebiet des Kuckucks reicht somit von Waldlandschaften bis in die Marschen und schließt auch Großstädte (ausgenommen die Zentren) und Industrieanlagen mit ein. Der Kuckuck ist ein Insektenfresser, der neben Schmetterlingsraupen auch Heuschrecken, Käfer und Libellen frisst.

Der Geltungsbereich stellt hinsichtlich der Ausprägung der Vegetation und seiner Nutzung kein charakteristisches Fortpflanzungshabitat für den Kuckuck dar. Häufig vom Kuckuck bevorzugte Wirtsarten (brutparasitierend) wie Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter und Wiesenpieper können für den Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Weitere häufige Wirtsarten wie Rotkehlchen oder Heckenbraunelle und Grasmückenarten sind dagegen auch im Geltungsbereich zu erwarten. Auch wenn eine Nutzung des Bereichs zur Eiablage

eher nicht zu erwarten ist, kann diese im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei Berücksichtigung einer Durchführung aller erforderlichen Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Hauptvogelbrutzeit, werden die Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für die Wirtsarten vor Brutbeginn entfernt. Daher sind Brutvorkommen des Kuckucks nicht zu erwarten. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Rodungsmaßnahmen außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Im Plangebiet kann ein Quartier der Zwergfledermaus im Bestandsgebäude sowie den Schuppen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Zustand des Gebäudes und der Schuppen lässt nach einer äußerlichen Inaugenscheinnahme vorhandene Fledermausquartiere nicht ausschließen; eine intensive Begutachtung wird diesbezüglich gesicherte Erkenntnisse liefern. In den Gehölzbeständen konnte kein Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt werden. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gänzlich auszuschließen ist eine Begutachtung des Gebäudes sowie der Schuppen vor Abriss unabdingbar (s. Kap. 7.3).

Für die Zwergfledermaus besitzen die Freiflächen des Plangebietes eine Eignung als Nahrungshabitat mittlerer Qualität. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats geht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht hervor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen einen höheren Anteil an versiegelten Flächen als im Status quo zu. Die Zwergfledermaus kann das Gebiet aber auch nach der Umsetzung der Planung weiterhin bejagen. Im Umfeld der extensiven Dachbegrünung sowie der künstlichen Lichtquellen herrscht ein gutes Angebot an Insekten und bietet somit ideale Jagdbedingungen für die an anthropogene Strukturen angepasste Art.

Bei Anwendung der im Kap. 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Durch die Festsetzung der folgend erläuterten Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende wildlebende Tierarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

7.1 Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten und um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Die Rodungs- und Fällarbeiten sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Im Falle eines Nachweises eines Fledermausquartiers oder einer Niststätte sind die Arbeiten zu unterbrechen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.2 Anpflanzung einer Hecke für Bluthänfling und Girlitz

Für den Bluthänfling und den Girlitz ist eine freiwachsende Hecke aus vorzugsweise bedornten Heckensträuchern auf mindestens 50 m² zu entwickeln. Es kommen folgende Arten in Betracht: Berberitze (*Berberis vulgaris*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Schneeball (*Viburnum opulus*, *Viburnum lantana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hasel (*Corylus avellana*) und Kornelkirsche (*Cornus mas*). Für die Pflanzung der freiwachsenden Hecke sind Sträucher mit der Pflanzqualität (Sträucher 3xv, o.B. 125-150 cm) heranzuziehen. Der Pflanzabstand soll 1 m betragen, um so den für den Nestbau notwendigen schützenden Dichtstand zu gewährleisten.

7.3 Begutachtung des Bestandsgebäudes vor Abriss

Das Bestandsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist unmittelbar vor Abriss durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen wildlebender Tierarten zu untersuchen.

Zwei bis vier Wochen vor dem Abriss sind zusätzlich Ein- und Ausflugsbeobachtungen mittels Fledermausdetektor während der artspezifischen Ausflugszeiten durchzuführen.

Sofern ein Nachweis eines Fortpflanzungs- oder Ruhehabitats planungsrelevanter Arten erbracht wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgrund der häufig ungeeigneten Voraussetzungen zur Überwinterung innerhalb der Gebäude ist ein Abriss vorzugsweise für die Wintermonate vorzusehen.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht ersichtlich, sofern die im Kap. 7 erläuterten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die AREAL Brühl GmbH & Co. KG plant auf einer Fläche von ca. 3.364 m² eine Wohnbebauung sowie die zugehörigen Erschließungsanlagen zu errichten. Mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines modernen Wohnquartiers geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein teilweise bebautes, unmittelbar südlich an das Stadtzentrum von Brühl angrenzendes Areal. Den zentralen Teil des Eingriffsgebietes bildet ein größeres zur Pingsdorfer Straße 5-7 gehöriges Gartenareal. Das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude soll abgerissen und durch eine neue Bebauung mit den zugehörigen Erschließungsanlagen ersetzt werden.

Im Jahr 2020 wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt (HILGERS 2020), welche im Ergebnis die Verluste von Quartier- bzw. Brutrevieren, Individuenverluste, Nahrungshabitatverluste oder den Verlust von Flugrouten/Leitstrukturen für mehrere Vogelarten sowie die Zwergfledermaus nicht ausschließen konnte. Daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II (ASP II) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf wildlebende Arten auszuschließen sind, sofern die im Kap. 7 verfassten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im August 2021

Ginster Landschaft + Umwelt	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de
--	---



(M. Sc. Marcus Fingerle)

QUELLENVERZEICHNIS

- BVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Stand: Juli 2010. Bonn
- CRAMP, S. & SIMMONS, K. E. L. (1988): Handbook of the birds of Europe, the middle East and North Africa. The birds of the Western Palearctic. Bd. 5 Tyrant Flycatchers to Thrushes. University Press, Oxford, S. 244-253
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1991A): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 12/I: Passeriformes (3. Teil): Sylviidae, Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter. - in: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Vogel-zug-Verlag im Humanitas Buchversand, 1987, AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden / Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de-arten/gruppe>, abgerufen am 04.08.2021
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 04.08.2021
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. 2. Kilda-Verlag, S. 190-195
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell